

**ENTGELTTARIFVERTRAG
FÜR UNTERNEHMEN DES HELIOS KONZERNS
VOM 14. DEZEMBER 2006 (TV-ÄRZTE ENTGELT HELIOS)**

IN DER FASSUNG DES ÄNDERUNGSTARIFVERTRAGES NR. 9

(STAND: 1. OKTOBER 2024)

zwischen der

**HELIOS Kliniken GmbH
- nachfolgend HELIOS genannt -**

einerseits

und

**dem Marburger Bund, Bundesverband
- nachfolgend MB genannt -**

andererseits

Inhaltsübersicht

Präambel	4
§ 1 Entgelt	4
§ 2 Eingruppierung	5
§ 3 Zulagen	5
§ 3a Kurzfristige Übernahme/ Erhöhtes Stundenentgelt	6
§ 4 Mehrarbeitszuschläge	6
§ 5 Zuschläge für Nacht-, Samstags-, Sonn-, Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit.....	7
§ 6 Wechselschicht- und Schichtzulage.....	8
§ 7 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft.....	9
§ 8 Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen	11
§ 9 Entgeltumwandlung	11
§ 10 Besondere Regelungen für Studenten im Praktischen Jahr	11
§ 11 Fälligkeit der Entgeltzahlungen	12
§ 12 Regelungen zur Überleitung und zum Besitzstand	12
§ 13 Bekanntgabe	12
§ 14 Salvatorische Klausel	12
§ 15 Inkrafttreten, Laufzeit.....	13

Anlagen:

- Anlage 1A Entgeltgruppen Ärzte
- Anlage 2A Allgemeine Entgelttabelle Ärzte
- Anlage 3A Zulagentabelle Ärzte

Vorbemerkung: Die Tarifpartner wollen in diesem Tarifvertrag diskriminierungsfreie Regelungen schaffen. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form „Arzt“ verwendet und auf alle anderen Formen verzichtet. Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für alle Geschlechter gleichermaßen zutreffend und geltend.

Präambel

Dieser Entgelttarifvertrag regelt die Höhe des Entgelts und der Zuwendungen für alle Ärzte, die in den Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für Unternehmen des HELIOS Konzerns (TV-Ärzte HELIOS) fallen.

§ 1 Entgelt

- (1) Jeder Arzt erhält ein monatliches Entgelt.
- (2) Dieses monatliche Entgelt berechnet sich aus dem – der Eingruppierung des Arztes (**Anlage 1A**) entsprechenden – Entgelt nach der allgemeinen Entgelttabelle Ärzte (**Anlage 2A**) und einem etwaigen zusätzlichen Entgelt nach der Zulagentabelle Ärzte (**Anlage 3A**).
- (3) ¹Die in diesem Entgelttarifvertrag genannten und seinen **Anlagen** ausgewiesenen Entgeltbeträge beziehen sich jeweils auf vollzeitbeschäftigte Ärzte. ²Ein teilzeitbeschäftigter Arzt erhält ein anteiliges Entgelt entsprechend dem bei Anspruchserwerb jeweils maßgeblichen Verhältnis seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arztes, soweit in diesem Entgelttarifvertrag nichts anderes vereinbart ist.¹

¹ **Protokollnotiz zu § 1 Abs. 3:** ¹Im Hinblick auf die Auslegung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (nachfolgend TVöD) besteht Streit zu der Frage, ob und wann mit §§ 3, 5 und 6 vergleichbare Entgelte bei Teilzeitbeschäftigten abweichend von dem Grundsatz in diesem § 1 Abs. 3 Satz 2 unabhängig vom Beschäftigungsgrad voll gewährt werden müssen. ²Die Tarifpartner sind sich einig, dass in den Fällen der §§ 3, 5 und 6 zunächst eine Orientierung an der zum Bundesangestelltentarifvertrag ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung erfolgt, wonach eine anteilige Bemessung des Entgelts nach Beschäftigungsgrad aus Rechtsgründen dann nicht möglich ist, wenn der Teilzeitbeschäftigte die tariflichen Voraussetzungen für die Gewährung des Entgelts in genau dem gleichen Umfang erfüllt wie ein Vollzeitbeschäftigter. ³Für den Fall, dass für den TVöD eine davon abweichende letztinstanzliche Rechtsprechung ergeht, sind sich die Tarifpartner einig, dass diese unverzüglich auf diesen Entgelttarifvertrag übertragen wird.

§ 2 Eingruppierung

- (1) Voraussetzung für die Zahlung des Entgelts ist eine Eingruppierung des Arztes in die allgemeine Entgelttabelle Ärzte (**Anlage 2A**).
- (2) ¹Voraussetzung für die Zahlung des Entgelts ist eine Eingruppierung nach der jeweils auszuübenden Tätigkeit² in eine Entgeltgruppe nach der **Anlage 1A**. ²Die Eingruppierung des Arztes³ erfolgt anhand der in der **Anlage 1A** konkret aufgeführten Erläuterung.
- (3) ¹Die weitere Eingruppierung in einzelne Stufen der jeweiligen allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) richtet sich nach der Berufserfahrung als Arzt, wobei von der zuständigen Ärztekammer als gleichwertig anerkannte Zeiten der Berufserfahrung als Arzt im Ausland mit zu berücksichtigen sind. ²Die Berufserfahrung zur Bestimmung der Entgeltstufe beginnt mit dem ersten Tag der Tätigkeit als Arzt, auch wenn sie bei einem anderen Arbeitgeber geleistet wurde. ³Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum wird als Zeit der Berufserfahrung vor der Approbation anerkannt. ⁴Ein volles Berufsjahr wird nach jeweils zwölf vollen Beschäftigungsmonaten, in denen mindestens 6 Monate Entgelt gezahlt wurde, erreicht. ⁵Der Arzt erhält die nächst höhere Entgeltstufe nach 1 vollen Berufsjahr.

§ 3 Zulagen

- (1) ¹Den Ärzten werden Zulagen in Form von Tätigkeits-/Erschwerniszulagen oder Leitungszulagen gewährt. ²Diese bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Zulagentabelle Ärzte (**Anlage 3A**), wenn und solange die in der jeweiligen Zulagentabelle jeweils genannten Voraussetzungen beim Arzt erfüllt sind.
- (2) ¹Eine Tätigkeits-/Erschwerniszulage wird nur gewährt, wenn und solange der Arzt zum überwiegenden Teil seiner Tätigkeit mit der entsprechenden Tätigkeit/ Erschwernis betraut ist, wobei lediglich aushilfsweise oder vertretungsweise Tätigkeiten dabei nicht anzusetzen sind. ²§ 20 Abs. 3 TV-Ärzte HELIOS bleibt unberührt.

² **Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 Satz 1:** ¹Falls die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit des Arztes nicht im Einklang mit den im Arbeitsvertrag ggf. festgelegten auszuübenden Tätigkeiten steht, sind die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ggf. vorab notwendigen Maßnahmen einzuhalten (z.B. Eingruppierungsklage, Änderungskündigung, Änderungsvertrag). ²Unberührt bleiben hierbei auch die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der jeweils zuständigen Arbeitnehmervertretung.

³ **Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 Satz 2:** Die Tarifpartner sind sich einig, dass Ärzte, die in anderen, nichtklinischen Bereichen (z.B. Verwaltung) tätig sind, gleichfalls nach der Anlage 1A eingruppiert werden, sofern die von ihnen ausgeübte Tätigkeit eine ärztliche Qualifikation voraussetzt.

Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2:

¹Zwischen den Tarifpartnern besteht Einigkeit, dass Ärzte, welche bei Inkrafttreten des TV-Ärzte Entgelt HELIOS in den Geltungsbereich des TV-Ärzte Umsetzung HELIOS fallen und zu diesem Zeitpunkt nach bisheriger Praxis mit der Bezeichnung als Oberarzt tätig waren, weiterhin als Oberarzt eingruppiert und vergütet werden. ²Die Eingruppierung aller nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-Ärzte Entgelt HELIOS eingestellten Ärzte richtet sich nach den konkreten Eingruppierungsmerkmalen des TV-Ärzte Entgelt HELIOS.

§ 3a

Kurzfristige Übernahme/ Erhöhtes Stundenentgelt/Dienstplanung

- (1) Wird der Arzt auf Veranlassung des Arbeitgebers mit einer Ankündigungsfrist von weniger als 72 Stunden zu einem für ihn nicht vorgesehenen Dienst (regelmäßige Arbeit [einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit], Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) herangezogen, so
 - erhöht sich hierfür im Falle eines Bereitschaftsdienstes die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 7 Abs. 1 um 17,5 Prozentpunkte,
 - erhöht sich hierfür im Falle einer Rufbereitschaft das in der allgemeinen Entgeltta-
belle festgelegte Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie
für Rufbereitschaftsdienste der Entgeltgruppe des Arztes um 17,5 v. H.
 - erhält die Ärztin/der Arzt bei regelmäßiger Arbeit (einschließlich Schicht- und
Wechselschichtarbeit) für jede geleistete Stunde einen Zuschlag in Höhe von 17,5
v.H. des Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe des Arztes.“
- (2) ¹Für die Zeit zwischen 19:00 und 07:00 Uhr erhöhen sich das „Stundenentgelt für Sonn-
/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste“, das „Stundenent-
gelt für Bereitschaftsdienste“ und das Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und
-stufe des Arztes um 6 v. H. ²Dieses um 6 v. H. erhöhte Stundenentgelt wird zur Berech-
nung des Nachtzuschlags nach § 5 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 herangezogen.
- (3) Dienste (jede Dienstform einschließlich Rufbereitschaft) der Ärztinnen und Ärzte, die
nicht in einem vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellten
Dienstplan geregelt sind, werden wie folgt behandelt:
 - a) Im Falle von Bereitschaftsdiensten erhöht sich die Bewertung nach § 7 Abs. 1 TV-
Ärzte Entgelt HELIOS um 20 Prozentpunkte,
 - b) erhöht sich im Falle einer Rufbereitschaft das in der allgemeinen Entgelttabelle fest-
gelegte Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Ruf-
bereitschaftsdienste der Entgeltgruppe des Arztes um 20 v. H.,
 - c) erhält die Ärztin/der Arzt bei regelmäßiger Arbeit (einschließlich Schicht- und
Wechselschichtarbeit) für jede geleistete Stunde einen Zuschlag in Höhe von 20 v.H.
des Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe des Arztes.“

§ 4

Mehrarbeitszuschläge

- (1) Zuschlagspflichtige Mehrarbeitszeiten nach § 15 Abs. 2 TV-Ärzte HELIOS des Arztes
werden mit dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten Stundenent-
gelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste der
jeweiligen Entgeltgruppe des Arztes zuzüglich eines Mehrarbeitszuschlags von 15% ver-
gütet.
- (2) ¹Werden zuschlagspflichtige Mehrarbeitszeiten des Arztes nach Absatz 1 im Rahmen des
Arbeitszeitkontos (§ 18 TV-Ärzte HELIOS) innerhalb des nach § 13 Abs. 2 TV-Ärzte HE-
LIOS vorgesehenen Ausgleichszeitraums in Freizeit ausgeglichen oder nach § 18 Absätze
3 und 4 TV-Ärzte HELIOS in das Arbeitszeitkonto übertragen bzw. in dieses

übernommen, wird hierbei der Mehrarbeitszuschlag bei Ärzten nach vorstehendem Absatz 1 bei der Zeitgutschrift entsprechend berücksichtigt. ²Soweit zuschlagspflichtige Mehrarbeitszeiten bereits bei der Bildung von Zeitguthaben nach vorstehendem Satz 1 berücksichtigt wurden, wird bei einer Auszahlung aus diesen Zeitguthaben kein weiterer Mehrarbeitszuschlag gewährt. ³Vorstehende Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einem Ausgleich bzw. einer Auszahlung des Zeitguthabens nach § 18 Abs. 8 bis 10 TV-Ärzte HELIOS.

§ 5

Zuschläge für Nacht-, Samstags-, Sonn-, Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit

- (1) Die Zuschläge für Nacht-, Samstags-, Sonn-, Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit werden berechnet
 - a) für Sonn-, Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit unter Anwendung der nachfolgend in Absatz 2 ausgewiesenen Prozentsätze prozentual von dem in der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage 2A) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste der jeweiligen Entgeltgruppe des Arztes bzw.
 - b) für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen unter Ansatz der nachfolgend in Absatz 3 ausgewiesenen Beträge.

- (2) Es werden als

Zuschlag für Sonntagsarbeit

in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr 25 %,

Zuschlag für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen

(Als gesetzliche Feiertage gelten nur solche Tage, die am Sitz des Arbeitgebers bzw. am regelmäßigen Beschäftigungsort des Arztes als solche anerkannt sind.)

in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr 35 %,

ohne Freizeitausgleich 135 %,

Zuschlag für Arbeit am 1. Mai, 25. Dezember und 26. Dezember

in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr 35 %,

ohne Freizeitausgleich 135 %,

Zuschlag für die Arbeit am 24. Dezember und 31. Dezember

in der Zeit von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr 35 %,

ohne Freizeitausgleich 135 %

des in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste der jeweiligen Entgeltgruppe des Arztes gezahlt.

- (3) Es werden als

Zuschlag für Nachtarbeit

(Nachtarbeitszuschläge werden für die Arbeitszeit ab 21:00 Uhr gewährt, unabhängig davon, ob diese Arbeit nach 21:00 Uhr aufgenommen wird oder – bei Spätschichten – in diesen Zeitraum hinein reicht.)

in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr 15,36 %
des Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe des Arztes,

Zuschlag für die Arbeit am Samstag

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr 0,64 Euro

gezahlt.

[Ab 1. Januar 2026:]

- (3) Es werden als

Zuschlag für Nachtarbeit

(Nachtarbeitszuschläge werden für die Arbeitszeit ab 21:00 Uhr gewährt, unabhängig davon, ob diese Arbeit nach 21:00 Uhr aufgenommen wird oder – bei Spätschichten – in diesen Zeitraum hinein reicht.)

in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr 20 %
des Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe des Arztes,

Zuschlag für die Arbeit am Samstag

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr 0,64 Euro

gezahlt.

- (4) ¹Bei Zusammentreffen der Zuschläge nach den Absätzen 1 lit. a) und b) wird nur der höchste Zuschlag gewährt. ²Unabhängig von vorstehender Regelung nach Satz 1 wird der Zuschlag für Nachtarbeit gezahlt.

§ 6

Wechselschicht- und Schichtzulage

- (1) ¹Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (2) ¹Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 7

Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	70 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	100 v.H.

- (2) ¹Der Arzt erhält zusätzlich zu dem in der allgemeinen Entgelttabelle festgelegten Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe des Arztes für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 15 Abs. 3 TV-Ärzte HELIOS) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15,36 v.H. des Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe des Arztes. ²Dieser Zuschlag ist nicht in Freizeit auszugleichen.

[Ab 1. Januar 2026:]

- (2) ¹Der Arzt erhält zusätzlich zu dem in der allgemeinen Entgelttabelle festgelegten Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe des Arztes für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 15 Abs. 3 TV-Ärzte HELIOS) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 20 v.H. des Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe des Arztes. ²Dieser Zuschlag ist nicht in Freizeit auszugleichen.
- (3) ¹Die aus Leistung von Bereitschaftsdienst nach Maßgabe des Absatzes 1 bewertete Arbeitszeit ist durch entsprechende Freizeit oder Fortzahlung der Vergütung innerhalb der nach dem TV-Ärzte HELIOS vorgesehenen Ausgleichszeiträume auszugleichen. ²Kann ein Freizeitausgleich innerhalb des nach Maßgabe des TV-Ärzte HELIOS vorgesehenen Ausgleichszeitraums nicht erteilt werden, wird die bewertete Arbeitszeit mit dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten Stundenentgelt für Bereitschaftsdienst der jeweiligen Entgeltgruppe des Arztes vergütet.
- (4) ¹Für geleistete Rufbereitschaft⁴ wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. ²Sie ermittelt sich für
- Rufbereitschaftsdienste bis zu 12 Stunden aus dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste **Arzt** multipliziert mit dem Faktor 1,5,
 - Rufbereitschaftsdienste bis zu 12 Stunden, die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geleistet werden, aus dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste **Arzt** multipliziert mit dem Faktor 2,⁵

⁴ **Protokollnotiz zu § 7 Abs. 4**

Zwischen den Tarifpartnern besteht Einigkeit, dass die Vergütung für Rufbereitschaft durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden kann. (§ 7 NachtragsTV)

⁵ **Protokollnotiz zu § 7 Abs. 4 lit. b) und d):** Maßgebend für die Bemessung der Pauschale ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt.

- c) Rufbereitschaftsdienste über 12 Stunden aus dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste multipliziert mit dem Faktor 2,
 - d) für Rufbereitschaftsdienste über 12 Stunden, die an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag geleistet werden, aus dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste multipliziert mit dem Faktor 4.
- (5) Für jede einzelne Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen nachgewiesenen Wegezeiten wird jede angefangene Stunde auf 1 volle Stunde gerundet und mit dem um den Mehrarbeitszuschlag nach § 4 Abs. 1 TV-Ärzte Entgelt HELIOS erhöhten in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste der Entgeltgruppe des Arztes bezahlt.⁶
- (6) Wird eine einzelne Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft nicht am Arbeitsort sondern an einem anderen Ort telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Absatz 5 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die volle Stunde gerundet und mit dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste der Entgeltgruppe des Arztes bezahlt.
- (7) ¹Innerhalb des Bereitschaftsdienstes und des Rufbereitschaftsdienstes werden keine Zuschläge nach § 5 dieses Entgelttarifvertrages gewährt, ausgenommen sind der Zuschlag für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden gemäß vorstehendem Absatz 2 TV-Ärzte Entgelt HELIOS sowie etwaige Zuschläge für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich der hierbei zu berücksichtigenden Wegezeit nach vorstehenden Absätzen 5 und 6. ²Leistet der Arzt Bereitschaftsdienst an einem Feiertag, so erhält er zusätzlich zu seinem Bereitschaftsdienstentgelt einen Zuschlag von 25% von dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste der Entgeltgruppe des Arztes.

Nebst Niederschriftserklärung zur Protokollnotiz zu § 7 Abs. 4 lit. b) und d):

Zur Erläuterung von § 7 Abs. 4 lit. b) und d) TV-Ärzte Entgelt HELIOS und der dazugehörigen Protokollnotiz vereinbaren die Tarifvertragspartner folgendes Beispiel:

Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Ärzte folgende Pauschalen:

für Freitag: das in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegte Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste multipliziert mit dem Faktor 2,
für Samstag: das in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegte Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste multipliziert mit dem Faktor 4,
für Sonntag: das in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegte Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste multipliziert mit dem Faktor 4,
für Montag: kein Stundenentgelt.

Sie erhalten somit insgesamt 10 Stundenentgelte.

- ⁶ **Protokollnotiz zu § 7 Abs. 5:** Für den Beginn der Arbeitszeit im Hinblick auf die Berücksichtigung von Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft finden die Regelungen des § 13 Abs. 4 Sätze 1 und 2 TV-Ärzte HELIOS Anwendung.

- (8) ¹Die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 7 Absatz 1 erhöht sich ab dem 22. Bereitschaftsdienst pro Kalenderhalbjahr um 10 Prozentpunkte und ab dem 27. Bereitschaftsdienst pro Kalenderhalbjahr um weitere 10 Prozentpunkte. ²Beginn und Ende des Kalenderhalbjahres können durch Betriebsvereinbarung abweichend festgelegt werden; der Zeitraum muss aber immer sechs Kalendermonate betragen.

³Soweit gegenüber Ärztinnen und Ärzten mehr als 12 Rufbereitschaften im Kalendermonat angeordnet werden, erhöht sich für jede weitere Rufbereitschaft im Kalendermonat das in der allgemeinen Entgelttabelle festgelegte Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste der Entgeltgruppe des Arztes um 10 v. H.

§ 8

Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen

Die Tarifpartner sind sich einig in dem Bestreben, Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zur Qualifizierung der Beschäftigten zu fördern und dies im Rahmen eines Qualifizierungstarifvertrages (TV-Ärzte Qualifizierung HELIOS) gemäß Umsetzungstarifvertrag zu regeln.

§ 9

Entgeltumwandlung⁷

¹Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Entgeltumwandlung können die nach dem TV-Ärzte HELIOS oder nach diesem Entgelttarifvertrag vorgesehenen tariflichen Entgelte einschließlich Zeitguthaben in Leistungen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden. ²Die Entgeltumwandlung wird nach Wahl von HELIOS im Rahmen der durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgesehenen Durchführungswege, insbesondere über die HELIOS Zusatzversorgungskasse e. V., durchgeführt; soweit bei der Durchführung der Entgeltumwandlung, insbesondere im Hinblick auf die zu leistenden Beiträge, Steuern oder Sozialabgaben anfallen, trägt diese der Arzt.

§ 10

Besondere Regelungen für Studenten im Praktischen Jahr

Studenten im Praktischen Jahr erhalten eine monatliche Ausbildungspauschale nach Maßgabe eines gesonderten Tarifvertrages.

⁷ **Niederschriftserklärung zu § 9:** Die Tarifpartner sind sich einig, dass bestehende Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in der zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Regelungen zum Besitzstand fortgeführt werden. Zudem besteht Einigkeit, das Volumen der künftig entfallenden Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz im Rahmen der in 2008 vorgesehenen Verhandlungen zu einem Versorgungstarifvertrag zu berücksichtigen.

§ 11

Fälligkeit der Entgeltzahlungen

- (1) ¹Die Entgeltzahlungen nach diesem Entgelttarifvertrag werden, soweit nicht nach Maßgabe des TV-Ärzte Umsetzung HELIOS für den jeweiligen Arbeitgeber ein anderer Fälligkeitstermin festgelegt ist, jeweils am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zur Verfügung gestellt, wobei der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist und der sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats bemisst, am Zahltag des 2. Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, fällig ist. ²Ist der Fälligkeitstag ein Sonnabend, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so wird das Entgelt am vorausgehenden Werktag zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt, soweit in diesem Entgelttarifvertrag hierzu keine abweichende Bestimmung getroffen ist, durch Überweisung des Betrags, abzüglich etwaiger einzubehaltender Steuern, Abgaben oder sonstiger Abzüge, auf ein vom Arzt anzugebendes Bankkonto in der Bundesrepublik Deutschland oder auf ein Bankkonto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, sofern dem Arbeitgeber hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

§ 12

Regelungen zur Überleitung und zum Besitzstand

¹Dieser Entgelttarifvertrag nebst Anlagen findet nach näherer Maßgabe des TV-Ärzte Umsetzung HELIOS für die dort einbezogenen Arbeitgeber und nach den in diesem für den jeweiligen Arbeitgeber getroffenen spezifischen Übergangs- und Besitzstandsregelungen Anwendung. ²Soweit im TV-Ärzte Umsetzung HELIOS oder für einzelne Arbeitgeber in einem gesonderten Überleitungstarifvertrag (Überleitungs-TV) abweichende Regelungen zu diesem Entgelttarifvertrag getroffen werden, gehen diese den Regelungen dieses Tarifvertrages vor.

§ 13

Bekanntgabe

Dieser Entgelttarifvertrag nebst Anlagen ist an einer geeigneten, allen Ärzten zugänglichen Stelle auszulegen.

§ 14

Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung dieses Entgelttarifvertrages oder seiner Anlagen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²Die Tarifpartner werden für diesen Fall die unwirksame Bestimmung nachverhandeln.

§ 15
Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zu dem im TV-Ärzte Umsetzung HELIOS bestimmten Zeitpunkt in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Januar 2027.

Berlin, 14. Dezember 2006

Für die
HELIOS Kliniken GmbH
und die einbezogenen Konzernunternehmen

Für den Marburger Bund,
Bundesverband

Anlage 1A Entgeltgruppen Ärzte

Entgeltgruppe	Erläuterung
<u>Ä 1</u> Arzt	Arzt mit entsprechender Tätigkeit nach Erteilung der Approbation.
<u>Ä 2</u> Facharzt	Facharzt ist derjenige Arzt, der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in seinem Fachgebiet tätig ist.*
<u>Ä 3</u> Oberarzt	Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für selbständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist.
<u>Ä 4</u> Chefarzt-Stellvertreter	Chefarzt-Stellvertreter ist derjenige Leitende Oberarzt, dem die ständige Vertretung des Chefarztes (Leitenden Arztes) vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist. Chefarzt-Stellvertreter ist nur derjenige Arzt, der den Chefarzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik bzw. Institut) nur von einem Arzt erfüllt werden.

*

Zwischen den Tarifpartnern besteht Einigkeit, dass die Eingruppierung des Arztes in die Entgeltgruppe Ä 2 auch erfolgt, wenn der Arzt in einer Abteilung tätig ist, die nicht seiner originären Fachgebietsbezeichnung entspricht, sofern seine Tätigkeit in dieser Abteilung die abgeschlossene Facharztweiterbildung seines Fachgebietes voraussetzt und auf Anforderung des Arbeitgebers erfolgt (z.B. Tätigkeit eines Anästhesisten in der Ambulanz).

Anlage 1 TV-Ärzte Entgelt HELIOS - Änderung 9

Anlage 2A – Allgemeine Entgelttabelle Ärzte

Laufzeit: 01.10.2024 – 31.10.2025																	Stundenentgelt Arzt	
EG-Tabelle Ärzte	Berufsjahre																Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertag- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste	Stundenentgelt für Bereitschaftsdienst
Arztgruppe	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	16. Jahr	Laufzeit: 01.10.2024 – 31.10.2025	
Arzt	5.727,58	5.873,88	6.094,72	6.534,95	6.754,37	7.048,36	7.048,36	7.048,36	7.048,36	7.048,36	7.048,36	7.048,36	7.048,36	7.048,36	7.048,36	7.048,36	ab 1. Berufsjahr: 35,88 ab 5. Berufsjahr: 35,88 ab 10. Berufsjahr: 35,88	37,44 38,69 39,97
Facharzt	7.386,80	7.459,95	7.606,20	8.003,44	8.222,85	8.370,55	8.664,53	9.031,64	9.104,78	9.177,92	9.324,19	9.398,75	9.398,75	9.398,75	9.398,75	9.398,75	ab 1. Berufsjahr: 41,58 ab 7. Berufsjahr: 45,88 ab 10. Berufsjahr: 45,88	44,40 47,59 48,85
Oberarzt	9.427,45	9.427,45	9.486,22	9.486,22	9.848,16	9.848,16	10.210,09	10.210,09	AT								51,64	54,56
Leitender Oberarzt	10.940,35	AT															57,39	58,99

Laufzeit: 01.11.2025 – 30.09.2026																	Stundenentgelt Arzt	
EG-Tabelle Ärzte	Berufsjahre																Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertag- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste	Stundenentgelt für Bereitschaftsdienst
Arztgruppe	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	16. Jahr	Laufzeit: 01.11.2025 – 30.09.2026	
Arzt	5.842,13	5.991,36	6.216,61	6.665,65	6.889,46	7.189,33	7.189,33	7.189,33	7.189,33	7.189,33	7.189,33	7.189,33	7.189,33	7.189,33	7.189,33	7.189,33	ab 1. Berufsjahr: 36,60 ab 5. Berufsjahr: 36,60 ab 10. Berufsjahr: 36,60	38,19 39,46 40,77
Facharzt	7.534,54	7.609,15	7.758,32	8.163,51	8.387,31	8.537,96	8.837,82	9.212,27	9.286,88	9.361,48	9.510,67	9.586,73	9.586,73	9.586,73	9.586,73	9.586,73	ab 1. Berufsjahr: 42,41 ab 7. Berufsjahr: 46,80 ab 10. Berufsjahr: 46,80	45,29 48,54 49,83
Oberarzt	9.616,00	9.616,00	9.675,94	9.675,94	10.045,12	10.045,12	10.414,29	10.414,29	AT								52,67	55,65
Leitender Oberarzt	11.159,16	AT															58,54	60,17

Anlage 1 TV-Ärzte Entgelt HELIOS - Änderung 9

Laufzeit: 01.10.2026 - 31.01.2027																	Stundenentgelt Arzt	
EG-Tabelle Ärzte	Berufsjahre																Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertag- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste	Stundenentgelt für Bereitschaftsdienst
Arztgruppe	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	16. Jahr	Laufzeit: 01.10.2026 - 31.01.2027	
Arzt	5.958,97	6.111,19	6.340,94	6.798,96	7.027,25	7.333,12	7.333,12	7.333,12	7.333,12	7.333,12	7.333,12	7.333,12	7.333,12	7.333,12	7.333,12	7.333,12	ab 1. Berufsjahr: 37,33 ab 5. Berufsjahr: 37,33 ab 10. Berufsjahr: 37,33	38,95 40,25 41,59
Facharzt	7.685,23	7.761,33	7.913,49	8.326,78	8.555,06	8.708,72	9.014,58	9.396,52	9.472,62	9.548,71	9.700,88	9.778,46	9.778,46	9.778,46	9.778,46	9.778,46	ab 1. Berufsjahr: 43,26 ab 7. Berufsjahr: 47,74 ab 10. Berufsjahr: 47,74	46,20 49,51 50,83
Oberarzt	9.808,32	9.808,32	9.869,46	9.869,46	10.246,02	10.246,02	10.622,58	10.622,58	AT								53,72	56,76
Leitender Oberarzt	11.382,34	AT															59,71	61,37

Anlage 1 TV-Ärzte Entgelt HELIOS - Änderung 9

Laufzeit: 01.10.2024 - 31.10.2025, 42 Stunden (ehem. Damp)																	Stundenentgelt Arzt	
EG-Tabelle Ärzte	Berufsjahre																Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertag- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste	Stundenentgelt für Bereitschaftsdienst
Arztgruppe	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	16. Jahr	Laufzeit: 01.10.2024 - 31.10.2025, 42 Stunden (ehem. Damp)	
Arzt	6.013,96	6.167,57	6.399,43	6.861,71	7.092,10	7.400,78	7.400,78	7.400,78	7.400,78	7.400,78	7.400,78	7.400,78	7.400,78	7.400,78	7.400,78	7.400,78	ab 1. Berufsjaar: 35,88 ab 5. Berufsjaar: 35,88 ab 10. Berufsjaar: 35,88	37,44 38,69 39,97
Facharzt	7.756,15	7.832,94	7.986,51	8.403,62	8.633,96	8.789,07	9.097,76	9.483,25	9.560,02	9.636,82	9.790,38	9.868,70	9.868,70	9.868,70	9.868,70	9.868,70	ab 1. Berufsjaar: 41,58 ab 7. Berufsjaar: 45,88 ab 10. Berufsjaar: 45,88	44,40 47,59 48,85
Oberarzt	9.898,78	9.898,78	9.960,54	9.960,54	10.340,56	10.340,56	10.720,60	10.720,60	AT								51,64	54,56
Leitender Oberarzt	11.487,39	AT															57,39	58,99

Laufzeit: 01.11.2025 - 30.09.2026, 42 Stunden (ehem. Damp)																	Stundenentgelt Arzt	
EG-Tabelle Ärzte	Berufsjahre																Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertag- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste	Stundenentgelt für Bereitschaftsdienst
Arztgruppe	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	16. Jahr	Laufzeit: 01.11.2025 - 30.09.2026, 42 Stunden (ehem. Damp)	
Arzt	6.134,24	6.290,92	6.527,42	6.998,94	7.233,94	7.548,80	7.548,80	7.548,80	7.548,80	7.548,80	7.548,80	7.548,80	7.548,80	7.548,80	7.548,80	7.548,80	ab 1. Berufsjaar: 36,60 ab 5. Berufsjaar: 36,60 ab 10. Berufsjaar: 36,60	38,19 39,46 40,77
Facharzt	7.911,27	7.989,60	8.146,24	8.571,69	8.806,64	8.964,85	9.279,72	9.672,92	9.751,22	9.829,56	9.986,19	10.066,07	10.066,07	10.066,07	10.066,07	10.066,07	ab 1. Berufsjaar: 42,41 ab 7. Berufsjaar: 46,80 ab 10. Berufsjaar: 46,80	45,29 48,54 49,83
Oberarzt	10.096,76	10.096,76	10.159,75	10.159,75	10.547,37	10.547,37	10.935,01	10.935,01	AT								52,67	55,65
Leitender Oberarzt	11.717,14	AT															58,54	60,17

Anlage 1 TV-Ärzte Entgelt HELIOS - Änderung 9

Laufzeit: 01.10.2026 - 31.01.2027, 42 Stunden (ehem. Damp)																	Stundenentgelt Arzt	
EG-Tabelle Ärzte	Berufsjahre																Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertag- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste	Stundenentgelt für Bereitschaftsdienst
Arztgruppe	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	16. Jahr	Laufzeit: 01.10.2026 - 31.01.2027, 42 Stunden (ehem. Damp)	
Arzt	6.256,92	6.416,74	6.657,97	7.138,92	7.378,62	7.699,78	7.699,78	7.699,78	7.699,78	7.699,78	7.699,78	7.699,78	7.699,78	7.699,78	7.699,78	7.699,78	ab 1. Berufsjahr: 37,33 ab 5. Berufsjahr: 37,33 ab 10. Berufsjahr: 37,33	38,95 40,25 41,59
Facharzt	8.069,50	8.149,39	8.309,16	8.743,12	8.982,77	9.144,15	9.465,31	9.866,38	9.946,24	10.026,15	10.185,91	10.267,39	10.267,39	10.267,39	10.267,39	10.267,39	ab 1. Berufsjahr: 43,26 ab 7. Berufsjahr: 47,74 ab 10. Berufsjahr: 47,74	46,20 49,51 50,83
Oberarzt	10.298,70	10.298,70	10.362,95	10.362,95	10.758,32	10.758,32	11.153,71	11.153,71	AT								53,72	56,76
Leitender Oberarzt	11.951,48	AT															59,71	61,37

Anlage 1 TV-Ärzte Entgelt HELIOS - Änderung 9

Laufzeit: 01.10.2024 - 31.10.2025

Allgemeine Entgelttabelle Diplom-Psychologen / Psychologische Psychotherapeuten Damp Akut	Berufsjahre															
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	16. Jahr
EG1 (Diplom-Psychologe)	5.136,78	5.420,73	5.634,38	5.991,47	6.420,25	6.420,25	6.420,25	6.420,25	6.420,25	6.420,25	6.420,25	6.420,25	6.420,25	6.420,25	6.420,25	6.420,25
EG2 (Psychologischer Psychotherapeut)	6.775,89	6.775,89	6.775,89	7.346,65	7.346,65	7.346,65	7.845,68	7.845,68	7.845,68	8.148,25	8.148,25	8.148,25	8.357,65	8.357,65	8.357,65	8.357,65

Laufzeit: 01.11.2025 - 30.09.2026

Allgemeine Entgelttabelle Diplom-Psychologen / Psychologische Psychotherapeuten Damp Akut	Berufsjahre															
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	16. Jahr
EG1 (Diplom-Psychologe)	5.239,52	5.529,14	5.747,07	6.111,30	6.548,66	6.548,66	6.548,66	6.548,66	6.548,66	6.548,66	6.548,66	6.548,66	6.548,66	6.548,66	6.548,66	6.548,66
EG2 (Psychologischer Psychotherapeut)	6.911,41	6.911,41	6.911,41	7.493,58	7.493,58	7.493,58	8.002,59	8.002,59	8.002,59	8.311,22	8.311,22	8.311,22	8.524,80	8.524,80	8.524,80	8.524,80

Laufzeit: 01.10.2026 - 31.01.2027

Allgemeine Entgelttabelle Diplom-Psychologen / Psychologische Psychotherapeuten Damp Akut	Berufsjahre															
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	16. Jahr
EG1 (Diplom-Psychologe)	5.344,31	5.639,72	5.862,01	6.233,53	6.679,63	6.679,63	6.679,63	6.679,63	6.679,63	6.679,63	6.679,63	6.679,63	6.679,63	6.679,63	6.679,63	6.679,63
EG2 (Psychologischer Psychotherapeut)	7.049,64	7.049,64	7.049,64	7.643,45	7.643,45	7.643,45	8.162,64	8.162,64	8.162,64	8.477,44	8.477,44	8.477,44	8.695,30	8.695,30	8.695,30	8.695,30

Anlage 3A Zulagentabelle Ärzte

gültig ab 01.01.2019

Zulagentabelle Ärzte (in Euro)	Tätigkeits-/Erschwerniszulage
Notarztwageneinsatz / Einsatz Rettungshubschrauber - je geleistetem Einsatz für die Klinik - *	26,00

*sofern der Klinik die Sicherstellung des notärztlichen Rettungsdienstes obliegt